

Wien, 28.10.2013
Geschäftsbereich Wirtschaft



3. Änderung

der

Allgemeinen Dienstanweisung Nr. 007

betreffend die

VERGABE VON LEISTUNGEN

Verteiler:

Mitglieder der Generaldirektion;
Chefarzt und Chefarztstellvertreter;
Leitungen der Geschäftsbereiche der Hauptstelle;
Landesstellendirektionen;
Leitungen aller Abteilungen der Hauptstelle;
Leitungen der Abteilung KOR der Landesstellen;
Kollegiale Führungen der Sonderkrankenanstalten,
der Zentren für ambulante Rehabilitation sowie des
Ambulatoriums - Kurhaus Bad Schallerbach.

Anlagen

- ◆ Aufstellung „Kompetenzen im Vergabewesen“
- ◆ AV der HWBW „Gegenstände und Materialien, die jedenfalls zentral beschafft werden“ vom 7.11.2005
- ◆ AV der HFBM „Abwicklung von baulichen Angelegenheiten in Eigenen Einrichtungen und Landesstellen“ vom 25.5.2005

VERGABE VON LEISTUNGEN

Vorbemerkungen:

Die Allgemeinen Dienstanweisung Nr. 007 in der Fassung der 2. Änderung vom 9. März 2010 ist aufgrund der neuerlichen Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 10/2012 (BVergG-Novelle 2012), welche mit 1. April 2012 in Kraft tritt, zu adaptieren.

Die erforderlichen Änderungen resultieren im Wesentlichen aus der Einführung einer neuen Verfahrensart und einer Anpassung der für die Kompetenzen im Vergabewesen maßgeblichen Beträge gemäß der Anlage 1. Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Allgemeine Dienstanweisung Nr. 007 in der Fassung der 2. Änderung. Auf die zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleiteten Vergabeverfahren findet sie jedoch keine Anwendung.

Die Generaldirektor-Stvⁿ
Gabriele Eichhorn, MBA e.h.

1 GELTUNGSBEREICH

Das **Bundesvergabegesetz (BVerG 2006)** gilt für entgeltliche Lieferaufträge, Bauaufträge, Baukonzessionsverträge, Dienstleistungsaufträge, Dienstleistungskonzessionsverträge sowie die Durchführung von Wettbewerben sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich.

2 ERMITTLUNG DES GESCHÄTZTEN AUFTRAGSWERTES

Aufgrund der Maßgeblichkeit der Schwellenwerte bzw. Betragsgrenzen für die Zuordnung zu den jeweils für den Ober- bzw. Unterschwellenbereich geltenden Vorschriften des BVerG 2006 sowie für die Wahl der Verfahrensart, aber auch im Zusammenhang mit den unter Punkt 3 geregelten Zuständigkeiten, kommt der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes im Rahmen der Leistungsvergabe zentrale Bedeutung zu. Diese Ermittlung obliegt als Basis für die weitere Vorgangsweise den zur Abwicklung eines Beschaffungsvorganges berufenen Stellen. Die Berechnungsgrundsätze ergeben sich generell aus den §§ 13 ff BVerG 2006. Diesen Bestimmungen zufolge ist bei der Berechnung der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Eine Aufteilung von Vergabevorhaben bzw. die Wahl der angewandten Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften des BVerG 2006 zu umgehen. Die anstaltsintern übertragenen Beschaffungskompetenzen beziehen sich auf den Einzelfall im Sinne des BVerG 2006. Alle Berechnungen sind auf den örtlichen Bereich der jeweiligen Beschaffungskompetenz bezogen durchzuführen. In Zweifelsfällen ist mit der – im Hinblick auf die Art der Leistung – im Einzelfall zuständigen Beschaffungsstelle der Hauptstelle (Abt. HFBM oder HWBW) Kontakt aufzunehmen.

3 KOMPETENZEN

Die beiliegende Aufstellung "Kompetenzen im Vergabewesen" stellt für den Anstaltsbereich das grundsätzliche Schema der Vergabezuständigkeiten dar. Sie weist darüber hinaus (ohne Berücksichtigung von Sonderzuständigkeiten) die jeweils zur Abwicklung berufene Stelle aus.

Zur inhaltlichen Ergänzung bzw. Erläuterung des erstellten Schemas werden nachstehende Grundsätze festgelegt:

- 3.1 Zu beachten ist die Maßgeblichkeit des § 437 ASVG (Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Vorstand und der Zustimmung der Kontrollversammlung bedürfen).
- 3.2 Ferner ist die gegebenenfalls durch gesonderten Vorstandsbeschluss gemäß § 7a AnhGOV erfolgende Übertragung der Entscheidungsbefugnis betreffend die Beauftragung von Leistungen an den Bauausschuss zu berücksichtigen.
- 3.3 Im Falle vergaberechtlich gebotener Zusammenfassung anstaltsweiter Beschaffungen wird die Beschaffungskompetenz von der Hauptstelle wahrgenommen.

Dies gilt auch für solche Beschaffungen, bei denen die anstaltsweite Zusammenfassung nach Maßgabe strategischer, organisatorischer, technischer oder wirtschaftlicher Überlegungen vom betreffenden Geschäftsbereichsleiter bzw. laut § 6 der Büroordnung zuständigen Mitglied der Generaldirektion für die ihm jeweils zugeordneten Aufgabengebiete konkret geltend gemacht wird.

Zu diesem Behufe wird diesen Entscheidungsträgern von der Abteilung HWBW – soweit budgettechnisch ersichtlich – anfangs jeden Kalenderjahres eine anstaltsweite Aufstellung über im betreffenden Budgetjahr geplante gleichartige Beschaffungen zur Verfügung gestellt.

- 3.4** Als zur administrativen Abwicklung berufene Beschaffungsstellen fungieren grundsätzlich die Abteilungen Wirtschafts- und Beschaffungswesen sowie Facility- und Baumanagement. Darüber hinaus fungieren weiters innerhalb bestimmter Pouvoirgrenzen der HGBM, die Verwaltungen der Eigenen Einrichtungen sowie die Koordinationsabteilungen der Landesstellen als zur administrativen Abwicklung berufene Beschaffungsstellen.

Soweit dies aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten ist, werden die Beschaffungsstellen bei der Abwicklung durch andere Organisationsbereiche entsprechend unterstützt.

4 VERGABEVERFAHREN

4.1 Allgemeine Grundsätze

Es ist festzuhalten, dass die allgemeinen Grundsätze des EU-Vergaberechtes (Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlungsgebot, Grundsatz der Transparenz, Wettbewerbsprinzip) unabhängig von der Zuordnung eines Beschaffungsvorganges zum Ober- bzw. Unterschwellenbereich Geltung besitzen.

Bei der Vergabe von Leistungen ist auf die allen Bietern gemäß § 84 BVergG 2006 obliegende Verpflichtung zur Einhaltung aller in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen und bei der Erstellung von Vergabevorschlägen jeweils nachweislich Bedacht zu nehmen.

4.2 Vergabe von Leistungen nach dem BVergG 2006

Die einzuhaltende Vorgangsweise ist durch die zitierte Vorschrift weitestgehend determiniert.

Ergänzend wird festgelegt, dass die Öffnung der Angebote der jeweiligen Beschaffungsstelle obliegt, wobei im offenen und im nicht offenen Verfahren im Bedarfsfall ein sachkundiger Vertreter des betroffenen Fachbereiches zuzuziehen ist.

Im Verhandlungsverfahren ist zu veranlassen, dass Angebote grundsätzlich bis zum einheitlich festgesetzten Schlusstermin bei der vergebenden Stelle der Anstalt einzureichen sind. Die Öffnung dieser Angebote hat nach Tunlichkeit gemeinsam durch zwei sachkundige Vertreter der Beschaffungsstelle zu erfolgen.

Gemäß § 118 BVergG 2006 ist eine Kennzeichnung der Unterlagen vorzunehmen und über die Angebotsöffnung eine Niederschrift anzufertigen.

Bei im Rahmen von Direktvergaben und Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung eingeholten Preisauskünften und Angeboten ist jedenfalls eine entsprechende Dokumentation der eingelangten Angebote vorzunehmen.

4.3 Wahl der Vergabeverfahren

Gemäß § 25 BVergG 2006 hat die Vergabe von Aufträgen über Leistungen im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens (mit bzw. ohne vorheriger Bekanntmachung), eines Verhandlungsverfahrens (mit bzw. ohne vorheriger Bekanntmachung), einer Rahmenvereinbarung, eines dynamischen Beschaffungssystems, eines wettbewerblichen Dialogs, einer Direktvergabe oder einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung, zu erfolgen.

4.3.1 Wahl des offenen und des nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung

Gemäß § 27 BVergG 2006 hat die Vergabe von Aufträgen sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich grundsätzlich in einem offenen bzw. nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu erfolgen; zwischen diesen beiden Vergabeverfahrensarten kann frei gewählt werden. Für den Bereich der Anstalt ist grundsätzlich der Durchführung eines offenen Verfahrens der Vorzug zu geben, ein nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung ist nur in jenen schriftlich zu begründenden Einzelfällen durchzuführen, in welchen die spezifischen Umstände die Inanspruchnahme dieses Verfahrenstypus als vorteilhafter gegenüber dem offenen Verfahren erscheinen lassen. (Insbesondere wäre diesbezüglich daran zu denken, dass die Beurteilung der Leistungsqualität über die Eignung hinausgehende Anforderungen an die potentiellen Auftragnehmer stellt oder die Durchführung eines offenen Verfahrens im Hinblick auf den Wert oder die Eigenart der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint.)

4.3.2 Wahl des Verhandlungsverfahrens

Gemäß den §§ 28ff BVergG 2006 können Aufträge im Verhandlungsverfahren mit bzw. ohne vorheriger Bekanntmachung sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich bei Vorliegen eines in der zitierten Bestimmung jeweils angeführten Tatbestandes vergeben werden; die maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

4.3.3 Wahl der elektronischen Auktion

Gemäß § 31 BVergG 2006 können Aufträge über standardisierte Leistungen im Wege einer (einfachen oder sonstigen) elektronischen Auktion vergeben werden. Derzeit ist davon auszugehen, dass diese (durch öffentliche Auftraggeber nicht verpflichtend vorzusehende) Verfahrensart im Bereich der Anstalt mangels Vorliegen der technischen Umgebungsbedingungen bis auf weiteres nicht zur Anwendung gelangen kann.

4.3.4 Vergabe von Aufträgen auf Grund einer Rahmenvereinbarung

Aufträge können gemäß § 32 BVergG 2006 vergeben werden, sofern die Rahmenvereinbarung nach Durchführung eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder eines Verhandlungsverfahrens gemäß den §§ 28 bis 30 leg cit abgeschlossen wurde.

4.3.5 Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems

Aufträge können gemäß § 33 BVerG 2006 auf Grund eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, sofern dieses nach Durchführung eines offenen Verfahrens eingerichtet wurde. Der letzte Satz des Punktes 4.3.3 findet sinngemäß Anwendung.

4.3.6 Wahl des wettbewerblichen Dialoges

Aufträge können gemäß § 34 BVerG 2006 im Weg des wettbewerblichen Dialogs vergeben werden, wenn es sich um besonders komplexe Aufträge handelt und die Vergabe im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nach Ansicht des Auftraggebers nicht möglich ist. Ein Auftrag gilt als besonders komplex, wenn der Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist, die technischen Spezifikationen, mit denen seine Bedürfnisse und Anforderungen erfüllt werden können, oder die rechtlichen oder finanziellen Konditionen des Vorhabens anzugeben. Die für die Durchführung eines wettbewerblichen Dialoges maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

4.3.7 Zusätzliche Bestimmungen für den Unterschwellenbereich

4.3.7.1 Wahl des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung

Gemäß § 37 BVerG 2006 können Aufträge im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, sofern dem Auftraggeber genügend geeignete Unternehmer bekannt sind, um einen freien und lautereren Wettbewerb sicherzustellen, und wenn

- ◆ bei Bauaufträgen der geschätzte Auftragswert € 1.000.000,-- nicht erreicht, oder
- ◆ bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der geschätzte Auftragswert € 100.000,-- nicht erreicht.

4.3.7.2 Wahl des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung

Im Unterschwellenbereich können gemäß § 38 Abs 1 BVerG 2006 Liefer- und Dienstleistungsaufträge generell sowie Bauaufträge, deren geschätzter Auftragswert € 1.000.000,-- nicht erreicht, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden.

4.3.7.3 Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung

Aufträge können gemäß § 38 Abs 2 BVerG 2006 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung über Punkt 4.3.2 hinausgehend vergeben werden, wenn der geschätzte Auftragswert

- ◆ bei Bauaufträgen € 100.000,--
- ◆ bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen € 100.000,-- nicht erreicht, oder
- ◆ unabhängig vom im Unterschwellenbereich angesiedelten geschätzten Auftragswert bei Vorliegen eines unter den Ziffern 3 – 5 der gegenständlichen Gesetzesbestimmung angeführten Tatbestandes.

4.3.7.4 Vergabe von geistigen Dienstleistungen

Sofern der geschätzte Auftragswert 50 vH des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 12 Abs 1 Z 2 (das sind derzeit € 100.000,--) nicht erreicht, können Aufträge über geistige Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit

nur einem Bieter nach Maßgabe der sonstigen in § 38 Abs 3 BVergG 2006 genannten Voraussetzungen vergeben werden.

4.3.7.5 Wahl der Direktvergabe

Eine Direktvergabe ist gemäß § 41 BVergG 2006 zulässig

- ◆ wenn der geschätzte Auftragswert € 100.000,-- nicht erreicht.

4.3.7.6 Wahl der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Aufträge können im Wege einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 41a BVergG 2006 vergeben werden, sofern der geschätzte Auftragswert

- bei Bauaufträgen € 500.000,--,
 - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen € 130.000,--
- nicht erreicht.

Die maßgeblichen Gründe (z.B. geschätzter Auftragswert) für die Wahl einer der unter Punkt 4.3.7 angeführten Verfahrensarten sind schriftlich festzuhalten.

4.4 Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

4.4.1 In Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Punkt 4.3.2, 4.3.7.1 und 4.3.7.3 ist die Anzahl der zur Angebotslegung aufzufordernden Unternehmer entsprechend der Leistung festzulegen; sie darf jedoch bei nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung und bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung nach Maßgabe von § 102 Abs 3 BVergG 2006 grundsätzlich nicht unter drei liegen. Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich sind aus sachlichen, schriftlich festzulegenden Gründen Ausnahmen zulässig.

4.4.2 Bei Leistungsvergaben gemäß dem vorstehenden Absatz, zu welchen mehrere Firmen eingeladen werden, ist von der jeweiligen Beschaffungsstelle eine Firmenauswahl zu erstellen und wie folgt zur Genehmigung vorzulegen:

Hauptstelle: Geschätzter Auftragswert bis € 300.000,-- → Leiter HGBW;
 Geschätzter Auftragswert über € 300.000,-- → laut § 6 der Büroordnung für HGBW zuständiges Mitglied der Generaldirektion.

Anhand der genehmigten Firmenauswahl sind Angebote grundsätzlich schriftlich einzuholen. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

4.5 Teilnahmebestimmungen für Direktvergaben

Bei Verfahren gemäß Punkt 4.3.7.6 (Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung), bei welchen nach erfolgter Bekanntmachung allenfalls eine Auswahl von Unternehmen zur Angebotseinholung erfolgt (§ 41a Abs 4 BVergG 2006) sowie bei Verfahren gemäß Punkt 4.3.7.5 (Direktvergaben) richtet sich die Anzahl der Firmen, die auf Grund anstaltsinterner Vorschriften – ergänzend zu den maßgeblichen Bestimmungen des BVergG 2006 - zu

Vergleichszwecken zur Unterbreitung von Angeboten aufzufordern sind, nach dem geschätzten Auftragswert.

Ist die Wahl zwischen mehreren Unternehmen möglich, sind – unter Berücksichtigung der §§ 41 und 41a BVergG 2006 (d.h. bei Aufträgen, die jedenfalls € 500.000,-- nicht erreichen) – zur Angebotslegung aufzufordern:

bis € 50.000,--	ein Unternehmen
über € 50.000,--	zumindest drei Unternehmen

Bei der Auswahl der Auftragnehmer ist auf deren arbeits- und sozialrechtskonforme Gestion Bedacht zu nehmen. Jedenfalls ist auch bei Direktvergaben mit und ohne vorherige Bekanntmachung danach zu trachten, dass das Ziel einer möglichst kostengünstigen Beschaffung durch eine geeignete Vorgangsweise erreicht wird.

4.6 Dokumentation

In den Anträgen an die entscheidungsbefugten Gremien müssen Rechtsgrundlage und Art des Vergabeverfahrens dokumentiert sein. Die Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens ist gegebenenfalls unter Beachtung bestehender Rechtsvorschriften aktenmäßig zu erfassen.

4.7 Vergabe-, Vertrags- und Wartungsbedingungen

Der Vergabe von Leistungen sind grundsätzlich die standardisierten Bedingungen der Anstalt zugrunde zu legen. Diese existieren in verschiedenen Versionen, bezogen jeweils auf die Auftrags- und Verfahrensart, und liegen in der Abteilung Wirtschafts- und Beschaffungswesen auf. Es obliegt dieser Abteilung, alle in Frage kommenden Bereiche von Neuauflagen zu verständigen bzw. sie über den jeweils aktuellen Stand der genannten Unterlagen zu informieren.

Soweit die Standardbedingungen nicht anwendbar sind, ist erforderlichenfalls in Zweifelsfällen das Einvernehmen mit dem Geschäftsbereich Wirtschaft herzustellen.

Anlage 1

Kompetenzen im Vergabewesen

Betrag im Einzelfall	Handlungsbefugnis	Zeichnungsbefugnis	Abwicklung	
Hauptstelle	bis € 7.500,--	Büro (AL ¹ HWBW und HFBM)	wie Handlungsbefugnis	
	über € 7.500,-- bis € 20.000,--	Büro (Leiter HGBW)	Leiter HGBW	
	über € 20.000,-- bis € 30.000,--	Büro (lt. § 6 Abs 1 bzw. 2 der Büroordnung zuständiges Mitglied der Generaldirektion)	Leiter HGBW	
	über € 30.000,-- bis € 50.000,--	Selbstverwaltung (Obmann)	Leiter HGBW	
	über € 50.000,--	Selbstverwaltung (Vorstand)	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Leiter HGBW bzw. ◆ lt. § 6 Abs 1 bzw. 2 der Büroordnung zuständiges Mitglied der Generaldirektion 	
	Sonderregelung für Nachschaffungen zur kontinuierlichen Betriebsführung und sonstige wiederkehrende betriebssichernde Aufträge (insbesondere Reparaturen) im Einzelfall	Selbstverwaltung (Bauausschuss ²)	lt. § 6 der Büroordnung zuständiges Mitglied der Generaldirektion	HWBW/HFBM
	<ul style="list-style-type: none"> ◆ bis € 15.000,-- ◆ über € 15.000,-- bis € 25.000,-- ◆ über € 25.000,-- 	Büro: <ul style="list-style-type: none"> ◆ AL¹ HWBW und HFBM ◆ Leiter HGBW ◆ lt. § 6 Abs 1 bzw. 2 der Büroordnung zuständiges Mitglied der Generaldirektion 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ wie Handlungsbefugnis ◆ wie Handlungsbefugnis ◆ Leiter HGBW 	
	Sonderregelung für Dienstleistungen in medizinischen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des HCHB bis € 20.000,--	Leitender Arzt der Anstalt und dessen ständiger Stellvertreter	wie Handlungsbefugnis	

¹ AL = Abteilungsleiter und Stellvertreter sowie die vom Leiter im Rahmen seines Pouvoirs mit der Erledigung bestimmter Abteilungsaufgaben delegierten Mitarbeiter
² gemäß § 7a AnhGOV

Kompetenzen im Vergabewesen

Anlage 1

Betrag im Einzelfall	Handlungsbefugnis	Zeichnungsbefugnis	Abwicklung
bis € 7.500,- ^{3,4,5} Sonderregelung für Nachschaffungen kontinuierlichen Betriebsführung und sonstige betriebssichernde (insbesondere Reparaturen) im Einzelfall bis € 10.000,- ^{5,13}	Büro (Verwaltungsleiter der eig. Einrichtung)	wie Handlungsbefugnis	Verwaltung der eigenen Einrichtung, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die Organisationseinheiten des HGBW
Sonderregelung Kleinbauverhaben ⁶ • € 7.500,- bis € 20.000,- • € 20.000,- bis € 30.000,-	• Büro (Leiter HGBM) • Büro (lt. § 6 der Büroordnung für HGBM zuständiges Mitglied der Generaldirektion) Büro (Leiter HGBM)	Leiter HGBM	
Sonderregelung für die Vergabe von Dienstleistungen über € 7.500,- bis € 20.000,- Sonderregelung für Dienstleistungen in medizinischen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des HGBM bis € 20.000,- darüber hinausgehend ⁶	Leitender Arzt der Anstalt und dessen ständiger Stellvertreter siehe Hauptstelle	wie Handlungsbefugnis siehe Hauptstelle	HGBM, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die Organisationseinheiten des HGBW siehe Hauptstelle

Eig. Einrichtungen

³ unter Berücksichtigung des Punktes 3.3
⁴ nach Maßgabe des AV der HWB vom 7.11.2005
⁵ nach Maßgabe des AV der HFBM vom 25.5.2005
⁶ ausgenommen Lebensmittel

Anlage 1

Kompetenzen im Vergabewesen

Landesstellen	bis € 7.500,-- ^{3, 5} Sonderregelung für Nachschaffungen zur kontinuierlichen Betriebsführung und sonstige wiederkehrende betriebssichernde Aufträge (insbesondere Reparaturen) im Einzelfall	Büro (Landesstellendirektor) ⁷	wie Handlungsbefugnis	Abteilung KOR der Landesstelle
	bis € 10.000,-- ^{3, 5} Sonderregelung für Dienstleistungen in medizinischen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des HC/HB bis € 20.000,-- darüber hinausgehend	Leitender Arzt der Anstalt und dessen ständiger Stellvertreter	wie Handlungsbefugnis	HCHB, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die Organisationseinheiten HGBW
		siehe Hauptstelle	siehe Hauptstelle	HWBW/HFBM

⁷ Landesstellendirektor sowie die von diesem im Rahmen seines Pouvoirs mit der Erledigung bestimmter Aufgaben delegierten Mitarbeiter der Abtei

Anlage 2

02-FEB-2006 16:13 Von:PVA HWBW

+43 50303 02592

An:+43 50303 28850

S.1/2

HWBW

Mag.Ko

7. November 2005

Aktenvermerk

Gegenstände und Materialien, die - unabhängig von den in der AD Nr. 7 normierten Pouvoirgrenzen der VerwaltungsleiterInnen der Eigenen Einrichtungen - jedenfalls zentral beschafft werden bzw. auf Basis der seitens der HWBW/Einkauf ausverhandelt oder im Rahmen durchgeführter Vergabeverfahren festgelegter Bedingungen zu beschaffen sind

Aufgrund der Bestimmungen der AD Nr. 7 ist die Beschaffung von Gegenständen und Materialien durch die VerwaltungsleiterInnen der Eigenen Einrichtungen nur innerhalb der festgelegten Pouvoirgrenzen möglich (bis zur 1-fachen bzw. in Sonderfällen bis zur 2-fachen HBGL). In Ergänzung hierzu ist anzumerken, dass alle jene geplanten Investitionsvorhaben, deren Kostenvolumen über der 1-fachen HBGL liegen, nach Maßgabe der Bestimmungen der AD Nr. 49 ohnehin budgetiert und in der Folge zentral beschafft werden.

Folgende Gegenstände und Materialien sind - unabhängig von den in der AD Nr. 7 normierten Pouvoirgrenzen - jedenfalls zentral bzw. auf Basis der seitens der Abt. HWBW/Einkauf in der SAP-Materialwirtschaft hinterlegten Daten zu beschaffen.

1. in Dienstanweisungen geregelte Sonderzuständigkeiten:

Die zentrale Beschaffung der u.a. Gegenstände ist durch Dienstanweisungen geregelt. Im Regelfall sehen diese Dienstanweisungen Sonderregelungen im Hinblick auf die Bedarfsprüfung oder administrative Abwicklung vor:

- Hard- und Software (AD Nr. 8: Anwenderservice)
- Fax-Geräte (AD Nr. 15: Fax-Geräte in der Pensionsversicherungsanstalt)
- Büromaterial und Drucksorten (AD Nr. 16: 1. Änderung - Bestellung von Büromaterial¹⁾)
- Fotokopiergeräte (AD Nr. 26: 1. Änderung - Fotokopiergeräte)
- Diensthandys (AD Nr. 54: Zuteilung von Diensthandys und deren Betreuung in der PVA)²⁾
- Notebooks (AD Nr. 58: Einsatz von Notebooks)
- Visitenkarten (AD Nr. 68: Visitenkarten)³⁾

¹ Die einzelne Bedarfsstelle darf zwar direkt bei der vorgegebenen Lieferfirma mittels der Lotus-Notes-Datenbank „BUEMA“ bzw. „DRUCKSORTENBESTELLUNG“ bestellen, die Artikel und Preise werden jedoch von der Abt. HWBW/Einkauf vorgegeben bzw. zentral verwaltet.

² Beschaffungskompetenz der Abt. HFBM

³ nach Bedarfsprüfung durch die Abt. HORG wird von dieser der Druckauftrag direkt an die Abt. HDRU erteilt.

02-FEB-2006 16:13 Von:PVA HWB

+43 50303 82592

An:+43 50303 28850

5.2/2

2. Fachliteratur:

Von den Eigenen Einrichtungen benötigte Fachliteratur wird mittels Formblatt F725 bei der Abt. HWBW/Einkauf angefordert, welche die Anforderungen aus dem medizinischen Bereich an den Chefarzt und die Anforderungen aus dem Verwaltungsbereich an den HGBM zur Bedarfsprüfung weiterleitet und bei entsprechender Genehmigung angekauft.

3. Verbrauchsmaterialien, die auf Grundlage von Sammelausschreibungen beschafft werden:

Im Falle durchgeführter Vergabeverfahren über die Lieferung von Verbrauchsmaterialien für alle Bedarfsstellen (wie z.B. Kopierpapier, WC-Papier, etc.) sind die Eigenen Einrichtungen an die der jeweiligen Ausschreibung zugrundeliegenden Preise und sonstigen Konditionen gebunden. Aufgrund des mit der jeweiligen Best- oder Billigstbieterfirma zustande gekommenen Vertragsverhältnisses ist eine Bestellung der ausgeschriebenen Produkte bei anderen Firmen nicht möglich. Im Unterschied dazu besteht hinsichtlich der übrigen von der HWBW/Einkauf in der SAP-Materialwirtschaft hinterlegten Produkte und Firmen keine vertragliche Bindung der PVA.

4. IT-relevante Geräte bzw. Leistungen:

Folgende beispielhaft angeführten Geräte bzw. Leistungen werden jedenfalls erst nach einer entsprechenden Bedarfsprüfung (siehe oben Punkt 1.) zentral durch die HWBW/Einkauf beschafft:

- Geräte die an das Netz bzw. an das Equipment der PVA angeschlossen werden, wie z.B. Digitalkameras, Organizer, USB-Geräte (Sticks, Festplatten, Diskettenlaufwerke, Web-Cams, etc.).
- Jegliche Art von Software und Support
- Geräte, hinsichtlich welcher eine Servicierung durch MitarbeiterInnen des HGBI erwartet wird
- Geräte, die der Standardausstattung eines Arbeitsplatzes entsprechen (z.B. PC, Bildschirm, Drucker, Notebook, Beamer, etc.)
- Geräte, von denen anzunehmen ist, dass auch in anderen Organisationseinheiten der PVA ein Bedarf gegeben ist und bei einer gemeinsamen Beschaffung Synergien zu erzielen sind (zur Sammelausschreibung siehe auch Punkt 3.)

Eine taxative Auflistung ist aufgrund der rasanten technischen Entwicklung nicht möglich.

Anlage 3



Facility- und Baumanagement

Wien, am 25.05.2005

HFBM - Ing. Ts/Ge

Aktenvermerk**Abwicklung von baulichen Angelegenheiten in Eigenen Einrichtungen und Landesstellen**

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweitung der Handlungsbefugnis der örtlichen Verwaltungen ist im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise eine detaillierte Regelung erforderlich.

Nachfolgend werden jene Maßnahmen aufgelistet, die – unabhängig von der Höhe der Investition – nur von der HFBM abgewickelt werden dürfen:

- Bauliche Maßnahmen, die zu einer Raumerweiterung führen;
- bauliche Maßnahmen, die das Nachführen von Bestandsplänen erfordern;
- bauliche Maßnahmen, die eine behördliche Bewilligung erfordern;
- Eingriffe in sicherheitstechnische Anlagen, sofern es sich nicht um Reparaturen handelt;
- Adaptierungen und Umbauten von ZLT-Anlagen;
- technische Eingriffe in Telefonanlagen, die im österreichweiten Telefonverbund hängen.

Abweichungen von dieser Regelung werden im Einzelfall im Rahmen der Budgetkoordinationsgespräche einvernehmlich zwischen den örtlichen Verwaltungen, der HEER und der HFBM festgelegt.